

Hinweise zur Abrechnung von KCH-Leistungen während der PAR-Behandlung (Übersicht zum RS 7/2024; Beitrag unter 3.1)

PAR-Leistung	KCH-Leistung	Abrechnungsbestimmung/Bemerkung	Korrekturmaßnahmen KZV LB
ATG, MHU, BEV, UPTb	Ä1 (Ber)	<p>„Neben der Leistung ATG kann eine Leistung nach Nr. Ä1 in derselben Sitzung nicht abgerechnet werden.“ (dies gilt lt. Abr.-Best. analog auch für die Nrn. MHU, BEVa/b, UPTb)</p> <p>- der Ausschluss der Nebeneinanderabrechnung wegen (teilweiser) Leistungsüberschneidungen in einer Sitzung gilt lt. dem einschlägigen BEMA-Kommentar (Liebold/Raff/Wissing) auch, wenn die Beratung einem anderen Zweck als dem der PAR-Behandlung dient (es wurden vertraglich keine Ausnahmeregelungen vereinbart)</p>	- Leistung Ä1 (Ber) wird gelöscht
laufende PAR-Therapiestrecke (d. h. ab Genehmigung des Parodontalstatus bis zum Ende der UPT-Maßnahmen)	04 (PSI)	<p>- während einer systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen darf keine Leistung nach der Geb.-Nr. 04 erbracht werden</p> <p>- bei Verlängerung der UPT-Phase ist die Erhebung eines PSI erst im Anschluss daran wieder ansatzfähig</p>	- Leistung 04 (PSI) wird gelöscht
AIT, CPT, UPTc	107 (Zst) 107a (PBZst)	<p>„Mit der Leistung nach Nr. AIT sind während oder unmittelbar danach*¹ erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107a abgegolten.“ (dies gilt lt. Abr.-Best. analog auch für die Nrn. CPT und UPTc)</p> <p>- die Entfernung von Zahnstein während oder „unmittelbar“ nach den Leistungen AIT, CPT, UPTc ist möglich, aber lt. der jeweiligen Abrechnungsbestimmung nicht abrechnungsfähig (wegen Leistungsüberschneidung)</p> <p>- die Berechnung der Zahnsteinentfernung an Zähnen, die nicht nach den BEMA-Nrn. AIT/CPT parodontal behandelt werden, ist lt. dem einschlägigen BEMA-Kommentar (Liebold/Raff/Wissing) wegen des Leistungsausschlusses ebenso nicht möglich</p>	- wird die Leistung nach 107 (Zst)/107a (PBZst) sitzungsgleich bzw. bis zu 7 Tage nach der AIT, CPT, UPTc abgerechnet, erfolgt eine Löschung derselben
AIT, CPT, UPTc	105 (Mu)	<p>„Mit der Leistung nach Nr. AIT sind während oder unmittelbar danach*¹ erbrachte Leistungen nach den Nrn. 105, 107 und 107a abgegolten.“ (dies gilt lt. Abr.-Best. analog auch für die Nrn. CPT und UPTc)</p> <p>- die Leistungserbringung der Geb.-Nr. 105 (Mu) ist während oder „unmittelbar“ nach den Leistungen AIT, CPT, UPTc möglich, aber entspr. der jeweiligen Abrechnungsbestimmung nicht abrechnungsfähig (Grund: Leistungsüberschneidung)</p> <p>Ausnahme: Die Abrechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 105 für Maßnahmen außerhalb der systematischen PAR-Therapie (z. B. für die Behandlung einer Mundschleimhauterkrankung der Wange) bleibt lt. dem einschlägigen BEMA-Kommentar (Liebold/Raff/Wissing) von dem gegenseitigen Leistungsausschluss unberührt. Um nachträgliche Korrekturvorgänge zu vermeiden, geben Sie bitte hinsichtlich der Ausnahmen im Feld „KZV-interne Mitteilung – leistungsbezogen“ die von der PAR-Behandlung abweichende Kausalität an.</p>	- wird die Leistung nach der Geb.-Nr. 105 (Mu) sitzungsgleich mit AIT, CPT, UPTc bzw. bis zu 7 Tage danach ohne leistungsbezogene Mitteilung (z. B. Behandlung einer Aphte) abgerechnet, erfolgt eine Löschung derselben

*¹ In der deutschen Sprache bedeutet „unmittelbar danach“:

mit nur geringem Abstand zur Sache; anschließend; gleich danach eintretend. Da es keine in Tagen ausgedrückte Legaldefinition für diesen Terminus gibt, hält der Vorstand der KZV Land Brandenburg die Interpretation, bis zu 7 Tage Abstand zur Sache, als zahnmedizinisch denkbar bzw. vertretbar.